



Stadtgemeinde Fischamend

Verwaltungsbezirk:
Bruck an der Leitha

Amtsstunden:

Montag u. Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr
Dienstag von 16.00-19.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag kein Parteienverkehr

Zahl: 120/Bgm.Mag.Ram-Cey/2023

1. Juni 2023

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fischamend verordnet gemäß § 94 d, Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Kurzparkzonen nach § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1

Kurzparkzonen

Auf nachfolgenden Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Fischamend ist aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr für die Dauer von drei Stunden gestattet:**

1. Enzersdorferstraße (samt Parkplatz nächst der Eisenbahnkreuzung und dem Hort)
2. Schützweg
3. Politzergasse
4. Karygasse
5. Florenzgasse
6. Wüstergasse
7. Gregerstraße
8. Blaschkeweg
9. Hanuschgasse
10. Weissestraße
11. Kleine Au
12. Springholzgasse
13. Arbeitergasse
14. Haselriederstraße
15. Grimmigasse
16. Fehrgasse
17. Hauptplatz
18. Dr. Blitz-Weg
19. Getreideplatz
20. Bahnhofstraße
21. Heimstättensiedlung

22. Schiestelgasse
23. Molfenterstraße
24. Leopold-Ruckteschel-Straße
25. Smolekstraße
26. Körtingstraße
27. Flugfeldstraße
28. Olbrichstraße
29. Münichreisterstraße
30. Dr. Karl Rennerstraße
31. Industrierweggasse
32. Parsevalstraße
33. Hainburgerstraße
34. Marcotelstraße
35. Am Straßfeld
36. Bruckerstraße
37. Am Rosenhügel
38. Berggasse
39. Friedhofstraße
40. Flösserstätte
41. Donaustraße
42. Am Damm
43. Fischagasse
44. Kirchenplatz
45. Schulgasse
46. Wienerstraße
47. Bahnstraße
48. Schindlerweg
49. Kleinneusiedlerstraße
50. Am Heidfeld
51. Kirchenweg
52. Feldgasse
53. Cunogasse (samt dem Parkplatz nächst der Kirche St. Quirin)
54. Verbindungsweg Wienerstraße mit Rösslgasse
55. Rösslgasse
56. Am Grund
57. Donauarmstraße
58. Gartengasse
59. Gürtlgasse
60. Haydngasse
61. Neugasse
62. Dr. Winter-Weg
63. Otto Urbaschek-Weg
64. Reichstraße
65. Zeppelinstraße
66. Airportstraße

Die Park&Ride Anlage der ÖBB Infrastruktur AG nächst dem Bahnhof Fischamend erschlossen von der Heimsättesiedlung ist nicht Bestandteil der Kurzparkzone.

§ 2 Kudmachung

Der Beginn der Kurzparkzone ist mit dem Verkehrszeichen nach § 52 Z 13d StVO mit dem Zusatz „Parkdauer 3 Stunden“ von „von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr“, das Ende mit dem Verkehrszeichen nach § 52 Z 13e StVO anzuzeigen.

§ 3 Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Kurzparkdauer bestehen die in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung enthaltenen Einrichtungen.
- 2) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker/die Lenkerin das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis (**Parkscheibe**) zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO erteilt wurde.
- 3) Der jeweilige Nachweis (Abs. 1 und 2) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- 2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- 3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 5) Fahrzeuge, die von Personen gelenkt werden, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, dürfen bei Fahrten zur Leistung im Rahmen der Geburtshilfe, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5c StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 6) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß §29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.

- 7) Fahrzeuge die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und wenn die Zulassung dieser Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge;
- 8) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- 9) Inhaber von Ausnahmegenehmigungen und freiwillige Helfer der First Responder Fischamend.


§ 5

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen der in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der alten Verkehrszeichen außer Kraft.

Der Bürgermeister


Mag. Thomas Ram

Angeschrieben am: 02.06.2023

Abgenommen: 19.06.2023

